

Unfallkasse Sachsen · Postfach 42 · 01651 Meißen

Stadtverwaltung Zschopau
Oberbürgermeister
Herrn Baumann
Altmarkt 2
09405 Zschopau

Ihre Nachricht:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 021690-01 (BM)
021690-03-17 (FB)
bö/de

Ansprechpartner: Frau C. Böhme
Telefon: 03521/724-309
Fax: 03521/724-333
E-Mail: boehme@unfallkassesachsen.com

Infos rund um die Uhr:
Homepage: www.unfallkassesachsen.de

Datum: 16.03.2012

Beratung und Besichtigung aufgrund § 17, Abs. 1, SGB VII hier: Freibad Zschopau

Sehr geehrter Herr Baumann,

am 6. März 2012 wurde im Freibad Zschopau um eine Beratung und Besichtigung gebeten. Grundlage sind die von der Unfallkasse Sachsen herausgegebenen Regelungen zur Unfallverhütung, wie Unfallverhütungsvorschriften (UVV), Regeln und Informationen, insbesondere die **UVV „Grundsätze der Prävention“** **GUV-V A 1** bzw. die **GUV-Regel „Grundsätze der Prävention“** **GUV-R A 1** und die **GUV-Regel „Betrieb von Bädern“** **GUV-R 108**.

Teilnehmer: Herr Baumann - Oberbürgermeister der Stadt Zschopau
Frau Buschmann - Bauamtsleiterin
Frau Hofmann - SG Sport
Herr Findeisen - Schwimmmeister
Stadträte der Stadtverwaltung Zschopau
Mitglieder der Bürgerinitiative Freibad Zschopau
Frau Böhme - Unfallkasse Sachsen

Bei Wiederinbetriebnahme sind folgende sicherheitstechnische Hinweise und Forderungen zu beachten:

1. Die **Verkehrswege**, insbesondere die Barfußbereiche einschließlich Beckenumgänge müssen trittsicher, d. h. eben, ohne Stolperstellen sowie ohne scharfe Ecken und Kanten sein. Auch große Risse u. a. scharfkantige Beschädigungen in Betonflächen, bei denen für den Benutzer Verletzungsgefahr besteht, sind zu beseitigen (Abschnitt 4.1 GUV-R 108).
Die nassbelasteten Barfußbereiche müssen rutschhemmend sein (GUV-I 8527 „Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“). Auf die Trittfreundlichkeit ist zu achten. Erfahrungsgemäß sind Betonflächen ausreichend rutschhemmend.
Wasseransammlungen sind durch ausreichendes Gefälle oder Abläufe zu vermeiden, da dies die Rutschhemmung beeinträchtigt (Abschnitt 4.1.1 GUV-R 108).
2. Das **Springerbecken** hat keine durchlaufende **Festhaltungsmöglichkeit**, es sind lediglich in den Eckbereichen des Beckens durch die „alte“ Überlaufrinne Festhaltungsmöglichkeiten vorhanden (Abschnitt 4.2.2 GUV-R 108).

...

U1015fPV

Sie erreichen uns:
Mo - Do 08.00 bis 11.30 Uhr
Mo - Do 12.30 bis 15.00 Uhr
Fr 08.00 bis 12.00 Uhr

Unfallkasse Sachsen
Rosa-Luxemburg-Str. 17a
01662 Meißen

Inst.-Kennzeichen
12 14 90 118
Betriebsnummer
98704290

HypoVereinsbank
Konto 2480106906 (BLZ850 200 86)
IBAN DE29850200862480106906
BIC HYVEDEMM496

Es sind geeignete Maßnahmen erforderlich.

Kann der Beckenkopf nicht vollständig erneuert werden und wird eine Haltestange in Erwägung gezogen, ist es aus unserer Sicht erforderlich, die Haltbarkeit / Standsicherheit des Beckenkopfes vor Anbringen der Stange zu prüfen.

Bei Verwendung von Haltestangen als Festhaltevorrichtung ist zu beachten, dass der Abstand von Stange zu Beckenwand so gewählt wird, dass keine Fußklemmstellen entstehen und die sichere Umfassung gewährleistet wird. Die sicherheitstechnischen Maße ergeben sich aus der DIN EN 13451 Teil 1 „Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“.

Die Empfehlung der Fachgruppe der DGUV SG Bäder: Abstand Beckenwand und Haltestange soll zwischen 25 und 40 mm sein. Die Stange darf an den Enden keine Fang- und Klemmstellen haben, die Befestigung darf nicht scharfkantig sein.

3. Die **baulichen Schäden** in den **Becken** sind so zu beseitigen, dass keine scharfen Ecken und Kanten, Risse o. Ä. verbleiben.
4. Alle **Öffnungen** (Zu- oder Abläufe) in Beckenwänden und –böden sind so abzudecken, dass die Öffnungsbreite nicht größer als 8 mm ist (Abschnitt 4.2.1 GUV-R 108).
5. Die erforderlichen Sicherheitsmaße für die **Sprunganlage** sind auf Einhaltung zu prüfen (Abschnitt 4.2.7 GUV-R 108).
Einzelheiten wurden vor Ort besprochen.
6. Die Stufen (Barfußbereich) der **Spindeltreppen** zu den **Sprunganlagen** weisen Spalte auf. Hier ist nicht auszuschließen, dass Benutzer hängen bleiben (Fußklemmstelle) und im ungünstigen Fall stürzen können. Ob die Stufen bzw. die Abkantungen scharfkantig oder ausreichend gefast sind, wurde vor Ort nicht ermittelt.
Die Gefährdungen, die sich aus den Spalten zwischen den Stufen ergeben können sind zu ermitteln, ggf. ist neben der DIN EN 13451 Teil 10, die KOK-Richtlinie und die DIN 18065 „Treppen“ anzuwenden.
Es ist zu prüfen, ob Maßnahmen erforderlich sind oder ob die Aufstiege so weiter betrieben werden können.
7. Die **Beckenleitern** haben runde Sprossen und entsprechen nicht den derzeit gültigen Regeln.
Die Beckenleitern sind so zu verändern oder zu erneuern, dass sie der DIN EN 13451 Teil 2 „Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Leitern, Treppenleitern und Griffbögen“ entsprechen (Abschnitt 4.2.3 GUV-R 108), insbesondere auf die Vermeidung von Klemmstellen (obere Trittstufe zum Beckenrand) und die erforderliche Rutschhemmung ist zu achten.
8. Die Vorderkanten der Stufen der **Beckentreppe** in das Nichtschwimmerbecken sollen eine farbige Markierung erhalten (Abschnitt 4.2.3 GUV-R 108).
9. Die **Startblöcke** sind auf Standsicherheit zu prüfen. Wir empfehlen, diese auf die notwendige Anzahl zu reduzieren. Bei der Instandsetzung sollte die DIN EN 13451 Teil 4 „Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Startblöcke“ berücksichtigt werden (Abschnitt 4.2 und 4.3 DIN EN 13451-4).
10. Bei der Ertüchtigung des **50-m-Beckens** ist zu prüfen, ob 6 Beckenausstiege realisiert werden können (Abschnitt 4.2.3 GUV-R 108, KOK-Richtlinie).
Die Anforderungen an Beckenleitern siehe Punkt 7 dieses Schreibens.
11. Größe, Wassertiefe (bis 0,8 m) sowie die von den anderen Becken nicht einsehbare Lage des **Kinderbeckens** erfordert aus unserer Sicht eine Aufsicht (Verkehrssicherungspflicht). Aufgrund der Lage und der Wassertiefe sowie der Wasserfläche ist nicht von einem Planschbecken auszugehen, sondern von einem Nichtschwimmerbecken. Planschbecken haben lediglich eine Wassertiefe von max. 0,6 m, in der Regel bis 0,4 m.
12. Die ins Wasser führenden Treppen des **Kinderbeckens** haben mehr als 2 Steigungen und sind mit einem kindgerechten Handlauf zu versehen (Abschnitt 4.1.5 GUV-R 108, siehe auch Planungshinweise für Kindertageseinrichtungen, www.unfallkassesachsen.de).

13. Die **manuelle Chlorung** des Badebeckenwassers entspricht nicht mehr dem derzeitigen Stand der Technik, der lt. Arbeitsschutzgesetz zu berücksichtigen ist (§§ 3, 4 ArbSchG, § 2 GUV-V A1).
Da es sich hier um eine sehr große Wasserfläche handelt, ist der Beschäftigte mindestens 1 bis 2 Stunden damit beschäftigt, die Natronlauge aus dem Behälter mittels Gießkanne zu entnehmen, an das Becken zu tragen und an verschiedenen Stellen in das Wasser zu gießen.
Die Gefährdung wird durch die Länge des Weges und die Überwindung von Höhenunterschieden noch erhöht.
- 13.1 Die Gefährdungen sind zu beurteilen und die entsprechenden Maßnahmen zur Verringerung dieser zu realisieren (Abschnitt 5.5 GUV-R 108, § 3 GUV-V A1 i. V. m. GUV-I 8703).
- 13.2 Der Behälter (Tank) für die Natronlauge kann nur genutzt werden, wenn er geprüft wurde.
Die Entnahmeeinrichtung ist so zu gestalten, dass keine oder nur eine geringe Gefährdung beim Abfüllen besteht. U. a. ist die Handhabung zu verbessern und eine Auffangmöglichkeit für den Abfüllvorgang zu berücksichtigen.
Die Abfüllung soll möglichst nicht unter Erdgleiche sein.
- 13.3 Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist bei Betrieb bereit zu stellen (Abschnitt 5.14 GUV-R 108).
- 13.4 Eine Sicherheitsnotdusche ist in der Nähe anzubringen.
14. Die derzeitigen Bedingungen des **Chemielagers** entsprechen nicht den gesetzlichen Forderungen (Gefahrstoffverordnung).
- 14.1 Das Lager für die Chemikalien / Gefahrstoffe einschließlich Reinigungsmittel ist so zu gestalten, dass die Gefahrstoffe nach Sorten gelagert werden. Ggf. ist dazu ein größerer Platzbedarf erforderlich.
Es ist zu vermeiden, dass im Havariefall zusätzliche Gefahren durch Vermischen entstehen können (GefStoffV, TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“).
- 14.2 Die Beleuchtung im Lager entspricht nicht der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV). Entsprechend dieser Forderungen ist die Beleuchtung zu verbessern (ASR A3.4 Beleuchtung).
- 14.3 Der Raum ist baulich mindestens soweit in Stand zu setzen, dass die Beschäftigten nicht durch herunterfallenden Putz gefährdet werden.
- 14.4 Bei Wiederinbetriebnahme sind die Forderungen nach Kennzeichnung, Gefahrstoffübersicht und Betriebsanweisung lt. GefStoffV zu realisieren (Abschnitt 5 GUV-R 108).
- 14.5 Die Chemikalien, die sich bereits längere Zeit im Lager befinden, sind fachgerecht zu entsorgen.
15. Die **Sitzstufen** (Traverse) sind so in Stand zu setzen, dass keine scharfen Ecken und Kanten bestehen. Wir empfehlen die Traverse zu reduzieren.
An den Treppen sollten Handläufe vorgesehen werden.
16. Der Vorwärmbereich ist so abzugrenzen, dass Unbefugte, insbesondere Kinder, den Bereich nicht betreten können; auf Ihre Verkehrssicherungspflicht wird verwiesen.
17. Aufgrund der Unfall- und Absturzgefahr dürfen die **Schieberschächte** nicht oder nicht ohne eine geeignete Sicherung sowie ohne Prüfung mittels geeignetem Gaswarngerät begangen werden.
- 17.1 Die beiden ca. 5 m tiefen Schieberschächte, die mind. 2 x jährlich begangen werden müssen, entsprechen nicht den derzeitigen sicherheitstechnischen Forderungen, u. a.
- ist die Einstiegsöffnung nur ca. 45 cm x 45 cm und somit zu klein,
 - sind die Steigeisen verrostet, die Festigkeit ist fraglich,
 - haben die Steigeisen keine Aufkantung (Absturzgefahr)
 - fehlt die Haltevorrichtung (1 m über Einstiegstelle).

17.2 Sollen die Schächte genutzt werden, sind mindestens erforderlich:

- eine ausreichend große Einstiegsöffnung,
- ein trittsicherer Steigeisengang (z. B. einläufig mit Steigeisen gemäß DIN) oder
- eine trittsichere Steigleiter für Schächte
- sowie eine Haltevorrichtung an der Einstiegstelle (GUV-R 177 „Steiggänge für Behälter und umschlossene Räume“)
- aufgrund der Schachttiefe eine Sicherung gegen Absturz, die gleichzeitig zur Rettung genutzt werden kann, d. h. Dreibock, Sicherheits- und Rettungsgerät, Auffanggurt (analog §§ 34, 35 GUV-V C5 i. V. m. GUV-R 126).

18. Die **Spielplatzgeräte** und –böden sind gemäß DIN EN 1175 und DIN EN 1176 zu betreiben und regelmäßig zu prüfen.

19. Im Rahmen Ihrer Verkehrssicherungspflicht weisen wir auf die Vermeidung von Klemm- und Fangstellen, insbesondere an den **Zäunen** im und um das Bad hin (siehe Anlage Beitrag i-punkt 1/2011).

Bei häufiger Anwesenheit von Kindern sollen die betreffenden Forderungen aus Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Schulen“ und UVV „Kindertageseinrichtungen“ berücksichtigt werden.

Um Information Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit vom Inhalt des Schreibens wird gebeten.

Eine Kopie dieses Schreiben zur Weitergabe an der Personalrat liegt in der Anlage bei.

Für weitere Beratungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. C. Böhme
Aufsichtsperson nach SGB VII

Anlagen

GUV-R A1
GUV-R 108
GUV-I 8703
Beitrag i-punkt 1/2011

Kopie

Personalrat